

Diversity als Chance –
Die Charta der Vielfalt für
Diversity in der Arbeitswelt

Eine Initiative unter der Schirmherrschaft
von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel.

Vertrag

über die Durchführung von einer

Befragung

sowie einer

Studie zu Generationsmanagement

unter Berücksichtigung der DIVERSITY CHALLENGE des Charta
der Vielfalt e. V.

Geschäftsstelle Charta der Vielfalt e.V.
Albrechtstr. 22
10117 Berlin

Tel: 030 8471 2084
Fax: 030 8471 1499
E-Mail: info@charta-der-vielfalt.de

Weitere Informationen unter:
www.charta-der-vielfalt.de

Der Verein ist unter der Register-
nummer VR 307 49 B beim
Amtsgericht Charlottenburg
eingetragen und wegen der
Förderung der Bildung gemäß
Bescheid vom 02. März 2020 des
Finanzamtes Berlin Körperschaften I,
Steuernummer 27/662/56207
als gemeinnützig anerkannt.

Zwischen der

Charta der Vielfalt e.V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG)
genannt -

und

xxx

xxx

xxx

- nachstehend Auftragnehmende (AN)
genannt -

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Konzipierung, Begleitung und Durchführung einer Befragung an die ehemaligen Teilnehmenden des bundesweiten Wettbewerbs "DIVERSITY CHALLENGE" und die Konzipierung, Durchführung und Veröffentlichung einer qualitativen Studie zum Thema Generationsmanagement am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der DIVERSITY CHALLENGE des Charta der Vielfalt e. V.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Neben diesem Vertragstext sind folgende Dokumente Vertragsbestandteile und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - a) die Leistungsbeschreibung vom 10.04.2024, die der Ausschreibung dieses Vertrages zugrunde liegt und auf deren Grundlage der AN sein Angebot abgegeben hat, mit dem aufgrund von Bieterfragen durch deren Beantwortung konkretisierten Inhalt und
 - b) das Angebot des AN vom **XX. XXX 2024**.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen der VOL/B. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Auftragnehmenden

- (1) Art und Umfang der Leistungen des ANs bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in § 2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen.
- (2) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG. Der AN erbringt die Leistungen sorgfältig und auf professionelle Art und Weise, nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der im Einzelnen vereinbarten Anforderungen.
- (3) Der AN erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen als Werkleistungen gemäß §§ 631 ff. BGB, sofern nicht die konkreten Leistungen im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung oder im Angebot des AN als Dienstleistungen gemäß § 611 ff. BGB vereinbart sind.

§ 4 Ansprechperson

(1) Als hauptverantwortliche Ansprechperson bzw. Vertretung¹ benennt der AN:

a) Ansprechperson: N.N.

E-Mail: XX

Tel: XX

b) Vertretung: N.N.

E-Mail: XX

Tel: XX

(2) Diese Ansprechperson bzw. deren Vertretung übernimmt die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AN und AG und ist allein befugt, für den AN rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags abzugeben.

(3) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende Ansprechperson:

Corina Christen

E-Mail: corina.christen@charta-der-vielfalt.de

Tel: 030 288 773 99 - 21

§ 5 Personal

(1) Die AN wird das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal sorgfältig auswählen und dafür Sorge tragen, dass dieses über die notwendige technische und fachliche Spezialwissen, Qualifikation sowie eine ausreichende Berufserfahrung verfügt, um die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Auf Nachfrage des AG wird der AN geeignete Nachweise hinsichtlich der Geeignetheit des eingesetzten Personals vorlegen.

(2) Die AN wird sich um Kontinuität bei den für den AG tätigen Personen bemühen.

(3) Stellt der AG fest, dass das Verhalten oder die Qualifikation des eingesetzten Personals nicht den Anforderungen des AG entspricht,

¹ [Es sind die Personen und Kontaktdaten einzutragen, die im Angebot benannt und gewertet wurden.]

wird der AG der AN hierüber unverzüglich informieren. Die AN wird in diesem Fall unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch in einem Austausch der entsprechenden Person bestehen können.

- (4) Sollte eine für den AG tätige Person nach Absatz 3 oder aus anderen Gründen ausscheiden, schlägt der AN dem AG unverzüglich eine mindestens gleich geeignete Person als Ersatz vor. Der AG kann über die Eignung der Person Nachweise verlangen. Der AG bestätigt die Ersetzung, soweit keine berechtigten Gründe dagegensprechen.
- (5) Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich über die jeweiligen Ansprechpersonen gemäß § 4.

§ 6 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Für die Leistungserbringung ist eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien notwendig.
- (2) Die AN wird den AG unverzüglich in Textform unterrichten, wenn Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten, die Auswirkungen auf die Leistungen oder die Projekte haben können oder die Möglichkeit besteht, dass derartige Hindernisse oder Beeinträchtigungen auftreten können. Gleiches gilt, wenn die AN erkennt, dass Anforderungen oder Angaben des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht geeignet sind oder wenn erkennbar ist, dass die von dem AN zu erbringenden Leistungen modifiziert werden müssen.

§ 7 Abnahme der Leistung

Die einzelnen Leistungen gelten nur dann als mangelfrei abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Partei als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet worden sind, oder die nach ihrem Inhalt oder den Umständen ihre Offenlegung nach Treu und Glauben als geschützt oder vertraulich angesehen werden müssen.
- (2) Die Parteien werden die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich behandeln und über alle im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des

Vertrags mitgeteilten vertraulichen Informationen, einschließlich Daten Dritter, strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten wahren. Ist eine Partei gesetzlich verpflichtet, die vertraulichen Informationen gegenüber Dritten und/oder Behörden zu offenbaren, ist dies der anderen Partei unverzüglich, d. h. sofort nachdem die eine Partei selbst Kenntnis von dieser Verpflichtung erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

- (3) Jede der Parteien wird die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und Pflichten nutzen und nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwerten und auch nicht an Dritte oder Behörden weitergeben oder öffentlich bekannt machen, es sei denn dies ist gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich.
- (4) Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte darf nur auf einer „need-to-know Basis“ und nur gegenüber solchen Mitarbeitenden der Parteien erfolgen, die sich persönlich und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. In diesem Umfang ist auch eine Weitergabe an Berater der Parteien für die Einholung von rechtlichem oder wirtschaftlichem Rat zulässig.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet, unverzüglich auf entsprechende Aufforderung der anderen Partei und/oder – unabhängig von einer solchen Aufforderung – spätestens nach Beendigung Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag, sowohl alle vertraulichen Informationen als auch die von diesen erstellten Kopien zurückzugeben oder, falls die auffordernde Partei dies wünscht oder eine Herausgabe mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, diese jeweils unwiederbringlich zu vernichten oder zu löschen und dies schriftlich gegenüber der anderen Partei zu bestätigen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Keine Partei hat ein Zurückbehaltungsrecht an den vertraulichen Informationen der anderen Partei. Weder die Rückgabe noch die Vernichtung entbindet die jeweilige Partei von der Verpflichtung, vertrauliche Informationen auch weiterhin streng vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen enden nicht vor Ablauf von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag.
- (6) Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich wurden;
- b) der jeweiligen Partei ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offengelegt wurden;
- c) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der jeweiligen oder der jeweiligen Partei bekannt waren;
- d) von der jeweiligen Partei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

§ 9 Vertragslaufzeit

Der Vertrag ist ab der Zuschlagserteilung unverzüglich bis zum 31.12.2024 gültig. Die Zuschlagserteilung kann in Textform per E-Mail erfolgen und bewirkt vorab einen gültigen Vertragsschluss. Der vom AG gegengezeichnete Vertrag wird nach Vertragsschluss innerhalb von drei (3) Tagen zur Post aufgegeben und dem AN zugesendet.

§ 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Zur Abgeltung aller Leistungen erhält die AN eine Vergütung als Pauschalpreis (inklusive Mehrwertsteuer) gemäß ihrem Angebot vom **XX. XXX 2024**. Der Pauschalpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Neben-/Reisekosten für Besprechungstermine mit dem Auftraggeber und im Zusammenhang mit den auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen. Der Preis umfasst sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den o.g. Leistungen sowie sonstige gegebenenfalls anfallende Reisekosten der AN im Rahmen des Projekts. Diese Kosten werden nicht gesondert erstattet.
- (2) Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt:
 - a) Zahlung: 15 Prozent der Gesamtauftragssumme einen Monat nach Auftragserteilung (Zuschlagserteilung);
 - b) Zahlung: 40 Prozent der Gesamtauftragssumme nach Präsentation von ersten Zwischenergebnissen der Studie.
 - c) Zahlung: 45 Prozent der Gesamtauftragssumme nach der Publikation der Studie, spätestens bis Ende Dezember 2024.
- (3) Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen.

§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte, Rechtsverteidigung

- (1) Die AN räumt dem AG das ausschließliche, umfassende, weltweite, übertragbare sowie inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, Arbeiten, Werke, Programme, Studien, Dokumentationen, Dateien, Konzepte, Ideen, Erfindungen, Know-How, sonstiges geistiges Eigentum und andere Materialien (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Diese Rechtseinräumung umfasst sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen für alle bekannten und/oder unbekanntem Nutzungsarten. Unbeschadet hiervon kann der AN einzelne Leistungen nutzen, sofern der AG hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Vor jeder Veröffentlichung durch die AN ist dem AG die geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des ANs im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.
- (4) Die AN wird den AG gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren verteidigen, die von Dritten gegen den AG mit der Behauptung erhoben oder eingeleitet werden, die Nutzung der Leistungen oder Arbeitsergebnisse stelle eine Verletzung oder widerrechtliche Aneignung von Rechten Dritter dar oder verstoße gegen geltendes Recht, soweit die beanstandete Nutzung auf einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den AN beruht.
- (5) Die AN wird den AG von allen dem AG rechtskräftig auferlegten Schadensersatzpflichten oder den in einem bezüglich einer solchen Klage geschlossenen Vergleich vereinbarten Kosten und Schadensersatzleistungen freistellen und dem AG im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch entstandene Rechtsanwaltskosten ersetzen, die sich diesem Anspruch zuordnen lassen, vorausgesetzt, der AG (a) zeigt den Anspruch der AN sofort nach Kenntnis an, (b) überlässt die AN die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Beilegung (dies gilt jedoch mit der

Maßgabe, dass die AN sich gegen einen Anspruch nur dann verteidigen oder diesen beilegen darf, sofern er den AG zuvor vollständig von jeglicher Haftung entbunden hat); und (c) gewährt dem AN auf Kosten der AN sämtliche angemessene Unterstützung.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die AN erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Nachunternehmer zur Erbringung der Leistungen einzuschalten.
- (2) Die AN wird sämtliche Nachunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die AG zur Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen nach § 8 schriftlich verpflichten und wird das dem AG ggf. auf Verlangen schriftlich nachweisen. Die AN trägt zudem dafür Sorge, dass auch die Nachunternehmer sämtliche Pflichten nach diesem Vertrag vollumfänglich erfüllen.
- (3) Die AN ist auch bei der Einschaltung von Nachunternehmern weiterhin vollumfänglich zur Leistungserbringung verpflichtet und wird für die Subunternehmer wie für eigenes Verschulden einstehen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geregelten fachlichen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind von der AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden zum Bestandteil dieses Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

- (5) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung, tritt rückwirkend eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (6) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn
- a) die AN / ihre Mitarbeitenden, Unterauftragnehmenden und dessen Mitarbeitenden im Rahmen Vorbereitung zur, oder der Leistungserbringung selbst nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitenden oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt/stellen, anbietet/anbieten, verspricht/versprechen oder gewährt/gewähren.
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitenden oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht/begehen oder dazu Beihilfe leistet/leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen
 - d) während der Vertragslaufzeit ein Ausschlussgrund nach § 31 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB vorliegt, der den AG dazu berechtigt hätte, den AN während des Vergabeverfahrens auszuschließen.
- (7) Wenn die AN einschließlich ihrer Unterauftragnehmenden nachweislich Handlungen gem. Buchstaben a, b, c dieses Absatzes vorgenommen hat, ist sie dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden

in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

- (8) Die Buchstaben b, c dieses Absatzes finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.
- (9) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (10) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, XX. XXX 2024

Ort, XX. XXX 2024

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)

(Name der unterzeichnenden Person)

(Name der unterzeichnenden Person)